



Rat der  
Europäischen Union

047062/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 10/12/18

Brüssel, den 10. Dezember 2018  
(OR. en)

7342/98  
DCL 1

PECHE 131

## FREIGABE

---

des Dokuments ST 7342/98 RESTREINT  
vom 2. April 1998  
Neuer Status: Öffentlich zugänglich  
Betr.: Argentinien: Bericht über die Gruppensitzung (Brüssel, 9./10. März 1998)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

7342/98

**RESTREINT**

**PECHE 131**

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 19. und 20. März 1998

---

Nr. Vordokument: 5963/98 PECHE 47

---

Betr.: Argentinien: Bericht über die Gruppensitzung (Brüssel, 9./10. März 1998)

---

1. Unter Hinweis auf die jüngsten Kontakte auf hoher Ebene zwischen der Kommission und den argentinischen Behörden berichtete der Vertreter der Kommission über die Sitzung der gemischten Gruppe, die zur Prüfung des Sachstands bei dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Argentinien eingesetzt worden war. In der Sitzung wurden einige Fragen behandelt, wie z.B.:
- bereits bestehende gemischte Unternehmen ("joint ventures");
  - die neue argentinische Gesetzgebung und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Fischereisektor;
  - Zollzugeständnisse;
  - Zusammenarbeit.
2. Die Kommission wird in Kürze einen Bericht der Gruppe verteilen.

3. Da die Gruppe selbst keine Beschußfassungsbefugnisse besitze, habe die Kommission auf eine möglichst baldige Sitzung des Gemischten Ausschusses gedrängt, die nun für den 4./5. Mai 1998 in Argentinien anberaumt worden sei. Die derzeit ausgesetzten gemischten Unternehmen würden von diesem Gremium geprüft; deshalb wäre es wichtig, herauszufinden, ob die argentinischen Schiffseigner und die Eigner aus den Mitgliedstaaten noch an diesen Unternehmen interessiert seien. Die Seehechtbestände befänden sich in schlechtem Zustand, doch könnten Überschußbestände noch gefischt werden; dies hänge jedoch davon ab, ob die vier gemischten Vorhaben in die Durchführungsphase kämen.
4. Argentinien habe seine neue Fischereigesetzgebung bereits angenommen und müsse nun binnen 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme dieser Gesetze Durchführungsvorschriften erlassen.

## 5. Die spanische Delegation

- hob hervor, daß die gemischten Unternehmen nun schon geraume Zeit ausgesetzt und die Behandlung dieser Angelegenheit von einer Tagung des Gemischten Ausschusses zur nächsten verschoben worden seien; zwischenzeitlich hätten spanische Fischer nach Spanien zurückkehren müssen, wo die Arbeitslosigkeit ein gravierendes Problem darstelle. Diese Delegation sagte zu, sich mit den spanischen Schiffseignern ins Benehmen zu setzen, um festzustellen, inwieweit diese noch an einer Fortsetzung dieser gemischten Unternehmen interessiert seien;
- äußerte sich sehr besorgt angesichts der Empfindlichkeit der Lage in Argentinien. Sie behalte sich eingehendere Bemerkungen vor, bis der Bericht der gemischten Gruppe vorliege, doch warte sie mit Spannung darauf, welche Fortschritte hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der neuen Fischereigesetzgebung und der Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gemischten Unternehmen mit Argentinien erzielt worden seien. Ihres Erachtens sei die Fischereigesetzgebung unter zwei Gesichtspunkten zu analysieren: inwieweit werde das Seerecht bzw. das Völkerrecht durch diese Bestimmungen verletzt und inwieweit werde damit gegen das Fischereiabkommen verstößen. Sie wünschte, daß die Kommission eine Analyse des Juristischen Dienstes der Kommission zu diesen beiden Fragen in ihren Bericht aufnimmt und insbesondere auch eine klare Stellungnahme zu der Frage, ob mit dieser Gesetzgebung gegen Artikel 9 des Fischereiabkommens verstößen werde. Sie ziehe in Erwägung, diese Angelegenheit in der Gruppe "Seerecht" zur Sprache zu bringen.

6. Der Vertreter der Kommission entgegnete darauf, daß die Kommission bereits mit der Prüfung der neuen Gesetzgebung befaßt sei. Einige Bestimmungen, wie die Beanspruchung der Fischereihoheit und der Erlaß von Bewirtschaftungsmaßnahmen jenseits der 200-Meilen-Zone stellten eine eindeutige Verletzung des Völkerrechts dar; deshalb sei man in Argentinien auf höchster Ebene vorstellig geworden, um die Streichung dieser Bestimmungen zu erwirken, was jedoch vom argentinischen Parlament abgelehnt worden sei. Andere Bestimmungen betreffend die Besatzungen und einzelne Quoten für die Schiffe brächten ebenfalls Schwierigkeiten mit sich; da es jedoch noch nicht klar sei, wie Argentinien diese Angelegenheiten bei der praktischen Durchführung seiner Gesetze behandeln werde, sei es in diesem Stadium schwierig zu beurteilen, ob sie tatsächlich einen Verstoß gegen das Fischereiabkommen darstellten.
7. Abschließend kam die Gruppe überein, die aufgeworfenen Fragen unter Zugrundelegung eines Doppelansatzes zu prüfen, wobei die Gruppe "Seerecht" für die UNLOS-Aspekte und die Gruppe selbst für die Fragen im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen zuständig sein würden.